

(Textfassung mit der 1. Änderung vom 27.09.2019)

Benutzungsordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Plätzen sowie die Entgeltregelung

§ 1 Allgemeines

Gemeindeeigene Einrichtungen und Plätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. Kulturhaus Bickenriede (Mühlhäuser Straße 5)
2. Festplatz in Dörna (Feldtor)
3. ehem. Gemeindeverwaltung Dörna (Tippenmarkt 4)
4. Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach (Landstraße 9)
5. Festplatz Hollenbach (Am Wilhelmspark)
6. Gemeindeschenke Zella (Aue 8)
7. Martinsklausen Zella (Am Sportplatz 7)
8. ehem. Gemeindeverwaltung Zella (Wegelange 14 a)
9. Gemeindeschänke Lengefeld (Angerplatz 6)
10. Festplatz Lengefeld (Prof.-Dr.-Sellmann-Str. 2)
11. Konzertscheune Kloster Anrode (Klosterstraße 7)
12. ehem. Forsthaus (Klosterstraße 10)
13. Bickenrieder Torhaus (Klosterstraße 5)
14. Wiese hinter der Scheune (z. Bsp. für freie Trauungen)

Die gemeindeeigenen Einrichtungen und Plätze werden von den Ortsteilbürgermeistern der einzelnen Ortsteile und der Gemeindeverwaltung Anrode verwaltet.

§ 2 Kreis der Berechtigten

1. Die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen soll vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen, Verbänden und Parteien der Gemeinde zur Förderung des politischen, geistigen, kulturellen, sportlichen und familiären Lebens, auf Antrag, vorbehalten sein.
2. Ausnahmen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.
3. Die Vermietung erfolgt nur an Personen ab 18 Jahre.
4. Ausgenommen von der Regelungen in Nr. 1 sind die Objekte im Kloster Anrode.

§ 3 Grundsätze für die Überlassung

1. Die Überlassung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Plätzen gilt als zustande gekommen, wenn ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzer abgeschlossen ist.
2. Eine Vormerkung für die Überlassung ist für die Gemeinde bis zur Vertragsunterzeichnung unverbindlich.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeinde Anrode ist berechtigt, die Nutzung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
4. An nachfolgend benannten Tagen sind Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen nicht gestattet:
 - Karfreitag
 - Allerheiligen und Allerseelen (in den kath. Ortsteilen)

- Volkstrauertag
 - Totensonntag
 - Silvester/Neujahr (nur für VA von Vereinen, Vertrag muss mit dem Vereinsvorsitzenden bzw. Stellvertreter geschlossen werden)
5. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder in dessen unmittelbaren Außenbereich aufhalten.
 6. Die Entgelte für die Überlassung werden nach § 6 dieser Benutzungsordnung erhoben. Das Nutzungsentgelt beinhaltet auch die kostenlose Bereitstellung von Tischen und Stühlen, welche sich im jeweiligen Objekt befinden.
 7. Die Kosten für das Stellen und Aufräumen des Mobiliars (Tische und Stühle) sowie die Kosten für die anfallenden Reinigungsarbeiten sind vom betreffenden Nutzer zu erstatten bzw. die Arbeiten selbst zu übernehmen. Gleiches gilt für die Wiederherstellung und Reinigung der Außenanlagen. Die erforderlichen Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Reinigung umfasst die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und deren Zugänge.
 8. Die Nachfertigung der Schlüssel der gemeindeeigenen Gebäude etc. ist untersagt. Bei Verstößen gegen das Nachfertigungsverbot darf der Mieter keine Veranstaltung wieder durchführen. Die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage müssen von ihm getragen werden. Den Verlust eines Schlüssels hat der Nutzer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde Anrode ist in diesem Fall berechtigt, das Schloss nebst Schlüsseln auf Kosten des Nutzers auswechseln zu lassen.
 9. Der Nutzer hat Müll, Gefahrstoffe, Sondermüll und wieder verwertbare Stoffe auf eigene Rechnung zu entsorgen.

§ 4 Übergabe/Übernahme

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel 1 Tag vor der Veranstaltung. Hierbei ist ein Übergabeprotokoll (Zustand des Gebäudes u. ä.) anzufertigen.
2. Die Schlüsselrückgabe hat in der Regel am Tag nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am folgenden 1. Werktag, zu erfolgen. Hierbei ist ein Übernahmeprotokoll (Zustand des Gebäudes u. ä.) anzufertigen.

§ 5 Haftung und Wiederherstellung

1. Fehlende, beschädigte oder zerstörte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden dem Nutzer mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
2. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Reinigung nach der Veranstaltung wird diese durch die Gemeinde bzw. eine Reinigungsfirma zu Lasten des Nutzers durchgeführt.

§ 6 Entgeltregelung

1. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Benutzungsordnung sind Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird.
2. Entgeltpflichtiger ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Das im Nutzungsvertrag festgelegte Entgelt muss spätestens am Tag der Übergabe des Objektes auf dem Konto der Gemeinde Anrode gutgeschrieben sein bzw. ist bei Übergabe bar zu entrichten.
Erst mit Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes entsteht ein Anspruch auf Übergabe der Räume/Flächen.

a) Nutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen/Plätze:

gemeindeeigene Einrichtungen	Entgelt (Nutzungsentgelt+NK Pauschale)		
	Nutzungsentgelt pro Tag (sofern keine anderen Angaben)	Nebenkostenpauschale pro Tag	
		vereins- interne/ private VA	öffentliche VA
Kulturhaus Bickenriede	150 €	50 €	100 €
Kulturhaus Bickenriede (Foyer)	75 €	20 €	40 €
Festplatz Dörna	50 €	20 €	40 €
Gemeindeverwaltung Dörna *)	75 €	20 €	40 €
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach	100 €	20 €	50 €
Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach (Anbau)	75 €	10 €	20 €
Festplatz Hollenbach (nur an Vereine)	-	25 €	50 €
Gemeindeschenke Zella	75 €	25 €	50 €
Martinsklause Zella	50 €	15 €	30 €
Gemeindeverwaltung Zella	50 €	15 €	30 €
Gemeindeschänke Lengefeld	100 €	50 €	60 €
Gemeindeschänke Lengefeld (Gastraum)	60 €	15 €	30 €
Festplatz Lengefeld	50 €	20 €	30 €
Bickenrieder Torhaus	50 €	25 €	-
Konzertscheune Anrode private VA	350 €/VA	50 €	100 €
Konzertscheune Anrode öffentliche VA	400 €/VA		
Forsthaus Anrode	30 € /DZ 60 € /4er Zimmer	20 €	-
Wiese hinter der Scheune	50 €	-	-

*) inkl. Geschirrvermietung

b) Nutzungsentgelt für sonstige gemeindeeigene Gegenstände:

Verkehrsschilder und Zubehör	2,00 € pro Stück pro angefangene Woche
Sperrböcke	5,00 € pro Stück pro angefangene Woche
Bauzäune	6,00 € pro Stück pro angefangene Woche
Bierzeltgarnituren Tisch	1,00 pro Stück
Bierzeltgarnituren Bank	0,50 € pro Stück
Geschirr	15,00 € pro VA bis 50 Personen
Geschirr	25,00 € pro VA bis 85 Personen (inkl. Gläser)
Rüttelplatte klein	20 € pro Nutzung
Rüttelplatte groß	30 € pro Nutzung
Minibagger mit Gemeindearbeiter	45 € pro Stunde
Minibagger ohne Gemeindearbeiter	25 € pro Stunde
Schredder mit Gemeindearbeiter	25 € pro ½ Stunde
Baustromkasten Anrode	110,00 € /VA

4. Für kurzzeitige Überlassungen von gemeindeeigenen Einrichtungen (z. Bsp. nach Beerdigungen) wird nur die Hälfte des Nutzungsentgeltes und der Nebenkostenpauschale erhoben.
5. Ortsansässige Vereine und ortsansässige gesellschaftliche Organisationen sind für Versammlungen in gemeindeeigenen Einrichtungen vom Nutzungsentgelt befreit. Bei sonstigen VA (auch öffentlichen VA) tragen die Vereine nur die Nebenkostenpauschale nach Nr. 3a. Bei größeren öffentlichen Veranstaltungen (Kirmes, Fasching etc.) werden die Nebenkosten, soweit möglich, nach Verbrauch abgerechnet.
6. Für den Tag vor der Veranstaltung, den Tag nach der Veranstaltung und für jeden weiteren Tag der Überlassung wird jeweils die hälftige Nebenkostenpauschale erhoben.
7. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Anrode haben, beträgt das Nutzungsentgelt das Doppelte der o. g. Beträge.
8. Der Bürgermeister ist berechtigt,
 - zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen, sowie
 - bei einmaligen Veranstaltungen besonderer Art Einzelregelungen zu vereinbaren und
 - in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Einrichtungen sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
Zur Schonung der Fußböden sind sämtliche rollbare Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Dies gilt insbesondere für Tische und Stühle, die auch nach dem Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen sind.
2. Die Bedienung der Heizungsanlagen erfolgt ausschließlich durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage bzw. der Wasserversorgung ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei der Aufstellung und Benutzung von eigenen Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Nutzer für deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Nutzer haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 01.09.2007. Die Benutzungsordnung vom 16.12.2003 tritt außer Kraft. Die Änderungen vom 27.09.2019 treten mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft.